

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Malerbetrieb Esser

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Maler-, Lackier-, Tapezier-, Spachtel-, Bodenbeschichtungs-, Fassaden-, Renovierungs-, Instandhaltungs- und Wärmedämmarbeiten zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden.
2. Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher gemäß § 13 BGB als auch Unternehmer gemäß § 14 BGB. Soweit einzelne Regelungen nur für Verbraucher oder nur für Unternehmer gelten, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.
3. Vertragsgrundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch. Die VOB/B gilt nur, wenn sie ausdrücklich und wirksam zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Individuelle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen haben Vorrang vor diesen AGB. Sie sollen aus Nachweisgründen in Textform, zum Beispiel per E-Mail, festgehalten werden.
5. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Auftragnehmer diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind 14 Kalendertage ab Angebotsdatum bindend, sofern im Angebot keine abweichende Bindungsfrist genannt ist.
2. Nach Ablauf der Bindungsfrist ist der Auftragnehmer an die angebotenen Preise und Ausführungsbedingungen nicht mehr gebunden. Eine verspätete Annahme durch den Kunden gilt als neues Angebot, das der Auftragnehmer annehmen oder ablehnen kann.
3. Der Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Ausführung zustande.
4. Angebote, Leistungsverzeichnisse, Aufmaße, Berechnungen, Farbkonzepte, Musterflächen, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine Weitergabe an Dritte oder Verwendung für Vergleichsangebote ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet. Die Weitergabe an Versicherungen, Hausverwaltungen, Architekten oder Finanzierungsstellen ist zulässig, soweit sie zur Abwicklung des Projekts erforderlich ist.
5. Wird ein kostenpflichtiger Ortstermin, eine Bemusterung, eine Schadensanalyse oder ein detailliertes Aufmaß vereinbart, wird die hierfür vereinbarte Vergütung bei späterer Auftragserteilung angerechnet, sofern dies im Einzelfall vereinbart wurde.

§ 3 Preise, Vergütung und Preisänderungen

1. Es gelten die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Preise.
2. Soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich ausgeführten Mengen, Aufmaß, Stundenlohn, Materialverbrauch und vereinbarten Einheitspreisen.
3. Zusätzliche, geänderte oder nicht im Angebot enthaltene Leistungen werden gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere für Untergrundsanierungen, zusätzliche Spachtelarbeiten, Schimmelbehandlungen, Mehraufwand durch Möbelerückstellungen, erschwerte Zugänglichkeit, zusätzliche Abklebearbeiten, nachträgliche Farbtonänderungen oder Leistungen aufgrund nicht erkennbarer Mängel.

4. Stundenlohnarbeiten werden nach den vereinbarten Stundensätzen zuzüglich Material, Fahrtkosten, Entsorgungskosten und gegebenenfalls Gerätekosten abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5. Gegenüber Unternehmern ist eine angemessene Preisanpassung zulässig, wenn sich nach Vertragsschluss und vor Ausführung wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Materialpreise, Löhne, Sozialabgaben, Energie-, Transport- oder Entsorgungskosten, unvorhersehbar erhöhen und zwischen Vertragsschluss und Ausführung mehr als vier Monate liegen.
6. Gegenüber Verbrauchern erfolgt eine Preisanpassung nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist und dem Kunden zumutbar ist. Eine gesetzliche Umsatzsteuererhöhung kann weiterberechnet werden, soweit die Leistung erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird und dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Abschlagszahlungen und Zwischenrechnungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte vertragsgemäße Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 632a BGB, zu verlangen.
2. Abschlagszahlungen können insbesondere verlangt werden für fertiggestellte Teilleistungen, angelieferte Materialien, Sonderbestellungen, Gerüste, Geräte oder sonstige Vorhalteleistungen sowie längere Bauabschnitte oder unterbrochene Bauabläufe.
3. Bei Verbraucherbauverträgen bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen, insbesondere § 650m BGB, unberührt.
4. Verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen durch Zwischenrechnung abzurechnen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden und Baufreiheit

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Ausführungsbeginn Baufreiheit besteht und die Arbeiten ohne Unterbrechung ausgeführt werden können.
2. Baufreiheit bedeutet insbesondere: freier Zugang zur Arbeitsstelle, geräumte oder ausreichend geschützte Arbeitsbereiche, abgeschlossene Vorleistungen anderer Gewerke, trockene, tragfähige und geeignete Untergründe, funktionsfähige Strom- und Wasseranschlüsse, ausreichende Beleuchtung, Belüftung und Beheizung, vorhandene Genehmigungen, soweit erforderlich, sowie rechtzeitige Freigabe von Farbtonen, Materialien und Ausführungsdetails.
3. Strom, Wasser, Toilettennutzung sowie geeignete Lager- und Arbeitsflächen stellt der Kunde unentgeltlich zur Verfügung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
4. Der Kunde hat bekannte Mängel, Feuchtigkeitsschäden, Schimmelbefall, lose Putze, Altbeschichtungen, Schadstoffe, Undichtigkeiten oder sonstige Risiken vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
5. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten, Verzögerungen und Mehraufwendungen, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 6 Verzögerung, Behinderung und Annahmeverzug

1. Verzögert sich der Beginn oder die Fortführung der Arbeiten durch Umstände, die der Kunde, seine Beauftragten oder andere von ihm eingesetzte Gewerke zu vertreten haben, liegt eine Behinderung der Leistungsausführung vor.
2. Als Behinderung gelten insbesondere fehlende Baufreiheit, nicht abgeschlossene Vorarbeiten anderer Gewerke, fehlender Zugang zur Baustelle, nicht geräumte Arbeitsbereiche, ungeeignete oder feuchte

Untergründe, fehlende Freigaben, fehlende Genehmigungen, fehlende Strom- oder Wasseranschlüsse, nachträgliche Änderungswünsche sowie verspätete Material- oder Farbauswahl durch den Kunden.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Behinderung anzuzeigen und die Arbeiten zu unterbrechen.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitarbeiter, Geräte und Material anderweitig einzuplanen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt nach Beseitigung der Behinderung und nach Maßgabe der betrieblichen Verfügbarkeit.

5. Für die Dauer der Behinderung kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB verlangen. Die Höhe richtet sich insbesondere nach Dauer des Verzugs, vereinbarter Vergütung sowie ersparten oder anderweitig erworbenen Beträgen.

6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 7 Witterungs- und Trocknungsbedingungen

1. Bei Außenarbeiten sowie bei Arbeiten, die von Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Untergrundfeuchte, Trocknungszeiten oder Witterung abhängig sind, dürfen die Arbeiten nur unter geeigneten Bedingungen ausgeführt werden.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, wenn eine fachgerechte Ausführung wegen ungeeigneter Witterungs-, Trocknungs- oder Untergrundbedingungen nicht möglich ist.

3. Eine witterungs- oder trockenungsbedingte Unterbrechung verlängert vereinbarte Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Organisations- und Rüstzeiten.

4. Kosten, die durch ungeeignete Bedingungen entstehen und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, trägt der Kunde, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 Farbtöne, Musterflächen und Sondermaterialien

1. Farbtöne werden anhand von Farbfächern, Musterkarten, digitalen Darstellungen oder Musterflächen ausgewählt. Geringfügige Abweichungen zwischen Farbfächer, Bildschirmdarstellung, Musterfläche und fertiger Fläche sind technisch möglich und stellen keinen Mangel dar, sofern sie innerhalb üblicher Toleranzen liegen.

2. Die Wirkung eines Farbtons hängt unter anderem von Untergrund, Struktur, Lichtverhältnissen, Glanzgrad, Material, Verarbeitungstechnik und Flächengröße ab.

3. Nach Kundenwunsch angemischte Farben, Putze, Tapeten, Bodenbeläge, Sondermaterialien oder Sonderbestellungen sind vom Kunden zu bezahlen, wenn sie nach Auftragserteilung bestellt oder hergestellt wurden und nicht mehr anderweitig verwendet oder zurückgegeben werden können.

4. Wünscht der Kunde nachträglich eine Änderung von Farbton, Material oder Ausführung, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert berechnet.

§ 9 Untergrundprüfung und Untergrundmängel

1. Der Auftragnehmer prüft den Untergrund im Rahmen der üblichen handwerklichen Prüfpflichten.

2. Nicht erkennbare, verdeckte oder erst während der Arbeiten sichtbar werdende Mängel, insbesondere Feuchtigkeit, Schimmel, Salzausblühungen, lose Altbeschichtungen, nicht tragfähige Putze, Risse, Schadstoffe oder ungeeignete Vorleistungen anderer Gewerke, sind nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung, sofern sie im Angebot nicht ausdrücklich berücksichtigt wurden.

3. Werden solche Mängel festgestellt, informiert der Auftragnehmer den Kunden. Erforderliche Zusatzarbeiten werden gesondert angeboten oder nach Vereinbarung auf Stundenlohnbasis abgerechnet.

4. Schäden, die auf vom Kunden vorgegebene Materialien, ungeeignete Vorleistungen, bauseitige Mängel oder Vorgaben Dritter zurückzuführen sind, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer seine Prüf- und Hinweispflichten erfüllt hat.

§ 10 Gerüste, Geräte, Schutzmaßnahmen und Baustelleneinrichtung

1. Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Abdeckungen, Schutzmaßnahmen, Verkehrssicherungen oder besondere Baustelleneinrichtungen sind nur Bestandteil der Leistung, wenn sie im Angebot ausdrücklich enthalten sind.
2. Wird ein Gerüst bauseits gestellt, hat der Kunde sicherzustellen, dass es fachgerecht, rechtzeitig und für die auszuführenden Arbeiten geeignet bereitsteht.
3. Verlängert sich die Standzeit von Gerüsten, Geräten oder Baustelleneinrichtungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fremdkosten für Gerüste, Geräte, Entsorgung oder Sonderleistungen mit einem angemessenen Verwaltungs- und Koordinationsaufschlag weiterzuberechnen, sofern dies vereinbart wurde.

§ 11 Aufmaß und Abrechnung

1. Bei Pauschalpreisverträgen erfolgt die Abrechnung zum vereinbarten Pauschalpreis, soweit keine Änderungen oder Zusatzleistungen beauftragt wurden.
2. Bei Einheitspreisverträgen erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistungen.
3. Das Aufmaß erfolgt grundsätzlich nach den Maßen der fertigen Oberfläche, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Werden VOB/C-Aufmaßregeln oder besondere technische Vertragsbedingungen vereinbart, gelten diese nur, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind.
5. Der Kunde ist verpflichtet, an einem gemeinsamen Aufmaß mitzuwirken. Nimmt der Kunde trotz angemessener Einladung nicht teil, darf der Auftragnehmer ein eigenes Aufmaß erstellen und der Abrechnung zugrunde legen.

§ 12 Abnahme

1. Nach Fertigstellung ist der Kunde zur Abnahme der vertragsgemäß hergestellten Leistung verpflichtet.
2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Der Auftragnehmer kann dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.
4. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer zusammen mit der Fristsetzung in Textform ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Die Nutzung der fertiggestellten Leistung, die vorbehaltlose Zahlung der Schlussrechnung oder die Ingebrauchnahme kann als Abnahme gelten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Der Auftragnehmer kann Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Teilleistungen verlangen.

§ 13 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

2. Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich vereinbart wurde und sämtliche fälligen Abschlags-, Zwischen- und Schlusszahlungen fristgerecht geleistet wurden.
3. Der Kunde kommt nach den gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug. Verbraucher kommen spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, wenn sie in der Rechnung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurden.
4. Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Arbeiten bis zum Ausgleich der offenen Forderung zu unterbrechen, sofern dies gesetzlich zulässig und dem Kunden zuvor angemessen angekündigt wurde.
5. Mahnkosten, Verzugszinsen und weitere Verzugsschäden können nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Materialien, Baustoffe, Farben, Tapeten, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Zubehör und sonstige bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum des Auftragnehmers, soweit sie noch nicht verarbeitet, eingebaut oder fest mit dem Bauwerk verbunden wurden.
2. Soweit durch Verarbeitung, Verbindung oder Einbau ein Eigentumsverlust nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß §§ 946 ff. BGB, eintritt, bleiben die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers unberührt.
3. Der Kunde ist bis zur vollständigen Zahlung nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Materialien ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu veräußern, zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten zu überlassen.
4. Bei Unternehmern gilt zusätzlich: Wird gelieferte Ware mit einem Grundstück, Gebäude oder anderen Sachen verbunden, tritt der Kunde etwaige Ersatz- oder Vergütungsansprüche gegen Dritte in Höhe der offenen Forderung sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Gewährleistung und Verjährung

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Maler- und Lackiererhandwerks.
2. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte.
3. Die Verjährungsfristen richten sich nach § 634a BGB. Für Arbeiten an einem Bauwerk gilt regelmäßig eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Für sonstige Werkleistungen können kürzere gesetzliche Fristen gelten.
4. Für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen, gilt regelmäßig eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Für Arbeiten an einem Bauwerk oder Arbeiten, die nach Art und Umfang mit Bauwerksarbeiten vergleichbar sind, gilt regelmäßig eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.
5. Natürlicher Verschleiß, witterungsbedingte Abnutzung, nutzungsbedingte Beschädigungen, unsachgemäße Reinigung, unzureichende Lüftung, Feuchtigkeitseinwirkung, bauseitige Mängel oder Schäden durch Dritte stellen keinen Mangel der Leistung des Auftragnehmers dar.
6. Bei Beschichtungen im Außenbereich, insbesondere auf Holz, Metall, stark bewitterten Flächen oder stark beanspruchten Untergründen, können Pflege-, Wartungs- und Erneuerungsintervalle erforderlich sein. Solche üblichen Wartungs- und Alterungserscheinungen sind keine Gewährleistungsmängel.
7. Der Kunde hat erkennbare Mängel möglichst unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen, damit Folgeschäden vermieden werden können.

§ 16 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Eine Haftung für Schäden, die durch ungeeignete Vorleistungen, bauseitige Mängel, Vorgaben des Kunden, vorgeschriebene Materialien oder Eingriffe Dritter entstehen, besteht nicht, soweit der Auftragnehmer diese nicht zu vertreten hat.
4. Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt.

§ 17 Kündigung, Stornierung und nicht ausgeführte Leistungen

1. Kündigt der Kunde den Vertrag vor Fertigstellung, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Bereits erbrachte Leistungen, bestellte Sondermaterialien, Planungsaufwand, Aufmaßearbeiten, Baustelleneinrichtung, Gerüstkosten und sonstige entstandene Kosten sind zu vergüten, soweit sie angefallen und gesetzlich erstattungsfähig sind.
3. Bei Verbrauchern bleiben gesetzliche Widerrufsrechte unberührt.

§ 18 Widerrufsrecht bei Verbrauchern

1. Verbrauchern kann bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen.
2. Der Verbraucher erhält in diesem Fall eine gesonderte Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular.
3. Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, hat der Verbraucher bei Widerruf gegebenenfalls Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu leisten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Ohne ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung können sich Widerrufsfristen verlängern. Deshalb sollte die Widerrufsbelehrung immer separat und vollständig ausgehändigt werden.

§ 19 Verbraucherschlichtung

1. Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Anlage: Hinweise für den Auftraggeber vor Arbeitsbeginn

Diese Anlage kann dem Kunden zusätzlich zu Angebot und AGB übergeben werden. Sie ist als praktische Checkliste gedacht und sollte an den konkreten Auftrag angepasst werden.

- Bitte sorgen Sie zum vereinbarten Termin für freien Zugang zu allen Arbeitsbereichen.
- Möbel, Dekoration, Bilder, Vorhänge und persönliche Gegenstände sind möglichst vor Arbeitsbeginn zu entfernen.
- Empfindliche Gegenstände, Wertgegenstände und elektronische Geräte sind vom Kunden zu sichern.
- Strom- und Wasseranschlüsse müssen funktionsfähig und zugänglich sein.
- Farbtöne, Materialien und Ausführungsdetails müssen vor Arbeitsbeginn freigegeben sein.
- Andere Gewerke müssen ihre Vorleistungen rechtzeitig abgeschlossen haben.
- Bei Fassadenarbeiten müssen Gerüst, Zugang und Stellflächen geklärt sein.
- Haustiere sind während der Arbeiten von den Arbeitsbereichen fernzuhalten.
- Park- und Entlademöglichkeiten sollten vor Arbeitsbeginn abgestimmt werden.
- Feuchtigkeit, Schimmel, lose Putze, Wasserschäden oder bekannte Untergrundprobleme sind vorab mitzuteilen.